



Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Baden, 21. Juni 2021

**Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)
als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer
Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 Prozent der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

Der [Bundesrat](#) hat am 28. August 2019 für die Schweiz als Klimaziel Netto-Null Emissionen im Jahr 2050 beschlossen. Strom aus erneuerbaren Quellen ist der Schlüssel zum Erfolg. Die Wasserkraft trägt nicht nur dank ihrer aussergewöhnlichen Eigenschaften für die gleichzeitige Bereitstellung von Energie, Leistung und Flexibilität wesentlich zur Umsetzung der Klimastrategie der Schweiz bei, sondern auch dank der hervorragenden CO₂-Bilanz.

Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag gefährdet allerdings das Ziel der sicheren Stromversorgung und der klimaneutralen Schweiz im Jahr 2050, und zwar aus nachfolgenden Gründen:



A) Fehlende Balance zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen

Es ist zwar zu begrüßen, dass der Bundesrat der Biodiversitätsinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellt, um damit die übertriebenen Forderungen der Initianten abzuschwächen. Der aktuelle Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt aber weiterhin – wenn auch in abgeschwächter Form – ausschliesslich die Schutzinteressen und verunmöglicht so in Bezug auf die sichere Stromversorgung der Schweiz eine ausgewogene Balance zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen.

A1) Fragwürdige Wahl von Schutzgebieten und Vorgabe von Minimalzielen

Der SWV begrüsst die Absicht des Bundesrates, mit dem Gegenvorschlag die Ziele der Energiestrategie zu berücksichtigen. Ebenfalls positiv wertet er die Abkehr von dem in der Initiative verlangten absoluten Schutz der Kerngehalte von Objekten, welcher eine nationale Interessenabwägung in den allermeisten Fällen verunmöglichen würde.

Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, soll gemäss Gegenvorschlag bis in das Jahr 2030 um mindestens 26 Prozent erhöht werden. Das entspricht einer Zunahme von rund 1500 km², was der Grösse des Kantons Luzern entspricht.

Gemäss «[Strategie Biodiversität Schweiz](#)» aus dem Jahr 2012 basiert der Biodiversitätsschutz unter anderem auf dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete). Gemäss «[Erläuterungen zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler](#)» besteht «der Grossteil der inventarisierten Objekte aus Landschaften in einem mehr oder weniger naturnahen Zustand. Sie zeichnen sich durch einen über lange Zeit ausgeübten, schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Ruhe, Biodiversität und Landschaft und deshalb häufig auch durch charakteristische Nutzungsformen und ihre räumlichen Ausprägungen (z.B. Terrassen- oder Wässermattenlandschaften) aus.»

Aus diesen Dokumenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft geht hervor, dass die BLN-Gebiete Teil des Biodiversitätsschutzes sind. Alleine diese «162 besonders wertvollen Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz» decken rund 19 Prozent der Landesfläche ab ([Link](#)). Weshalb die BLN-Gebiete in der abschliessenden Aufzählung von anzurechnenden Gebieten nicht zumindest teilweise mitberücksichtigt werden, ist nicht nachvollziehbar und aus Sicht des SWV folglich sachwidrig.

Berücksichtigt man zudem die waldpolitischen Ziele, die eine Erhöhung der Waldreservate (gemessen an der Waldfläche in der Schweiz) von heute 6.3 Prozent auf 10 Prozent bis 2030 ([Link](#)) vorsehen, dann wird das Flächenziel von 17 Prozent auch ohne zusätzliche Ausscheidung von neuen Schutzgebieten erreicht.

A2) Schutz- und Nutzungsabwägung mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gewährleistet

Mit dem Energiegesetz sind neu einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einem nationalen Interesse. Damit ist es gemäss Gesetz nun möglich bzw. erforderlich, für solche Anlagen eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung vorzunehmen.



In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG, in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes, sowie den, gemäss Bundesverfassung, geschützten Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung, sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Trotz der Hochstufung der erneuerbaren Energien auf ein nationales Interesse sind somit bereits heute zahlreiche gesetzliche Grundlagen vorhanden und anwendbar, die einen biodiversitätskonformen Ausbau¹ der erneuerbaren Energien sicherstellen.

Deshalb ist auch auf die Schaffung einer neuen nationalen Art von Schutzgebiet für Fische und Krebse zu verzichten, da diese zu grossen Konflikten bei Neukonzessionierungen, bei der Realisierung von neuen Wasserkraftprojekten und bei Erweiterungen bestehender Wasserkraftanlagen führen wird. Zudem wird mit den heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen, namentlich Art. 31 GSchG und Art. 18 NHG, der Schutz bereits sichergestellt.

Mit der Revision des GSchG von 2011 traten Bestimmungen in Kraft, um die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung zu reduzieren. Die Kantone haben bis Ende 2014 die Anlagen identifiziert, die bis 2030 saniert sein müssen. «Mit der ökologischen Sanierung der Wasserkraft wird [...] der Erhalt der Biodiversität gefördert» ([Link](#)). Auch aus diesem Grund ist mit der Schaffung von zusätzlichen Schutzgebieten zuzuwarten. Stattdessen sind zuerst die mit den laufenden Sanierungsmassnahmen verbundenen Verbesserungen zu konsolidieren. Hier zeigt sich, dass ein [Vollzugsstau](#) in der Verwaltung ein schnelleres Vorankommen bei der Umsetzung von Sanierungsprojekten verhindert.

Die Wasserkraft stellt seit Anbeginn ihrer Nutzung klimaneutralen Strom zur Verfügung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zum Schutz des Ökosystems. In einer [Studie](#) hat DNV GL abgeschätzt, dass Wasserkraft alleine in Europa zu einer jährlichen Einsparung von 240 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen beiträgt.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass es unbestritten ist, dass die Wasserkraft negative Auswirkungen auf die Ökologie der Fliessgewässer hat. Gleichzeitig ist aber auch anzumerken, dass hunderte von Renaturierungsprojekten und ökologischen Verbesserungsmassnahmen ([Auswahl an Beispielen](#)) umgesetzt wurden, die einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität leisten. Im Weiteren sind erst durch die Nutzung der Wasserkraft Auengebiete von nationaler Bedeutung entstanden, beispielsweise im Val Ferret (Kanton Wallis), wo zwei Auengebiete 2017 ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen wurden.

¹ Die Begrifflichkeiten stimmen mit [BFE Energieperspektiven 2035 – Band 4](#), Seite 112, überein.



B) Die Ziele der sicheren Stromversorgung und der klimaneutralen Schweiz im Jahr 2050 sind gefährdet

Mit der vorgeschlagenen Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes werden die Schutzanforderungen erhöht. Damit werden statt notwendiger optimierter Nutzungsbedingungen zusätzliche Nutzungshindernisse und damit verschlechterte Bedingungen im Vergleich zu heute geschaffen. Sowohl die naturräumlichen Einschränkungen als auch die wirtschaftlichen Hürden für die Wasserkraftnutzung erhöhen sich damit. Ein Erreichen der Ziele des Energiegesetzes, das Grundlage für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung der Schweiz mit Strom ist, wird damit weiter erschwert bzw. verunmöglicht.

B1) Energiegesetz unterstellt einen Ausbau der Wasserkraft, braucht dazu aber «optimierte Nutzungsbedingungen»

Gemäss dem Bericht des Bundesamtes für Energie (BFE) «[Wasserkraftpotenzial der Schweiz](#)» nimmt die Wasserkraftproduktion unter heutigen Nutzungsbedingungen vor allem aufgrund der Umsetzung des GSchG aber auch der wirtschaftlich ungünstigen Situation insbesondere für die Kleinwasserkraft langfristig ab.

Das seit 2018 in Kraft stehende Energiegesetz wurde durch den Souverän in einer Volksabstimmung angenommen. Damit hat das Schweizer Volk insbesondere auch «Ja» zum Erhalt der bestehenden Wasserkraft (rund 36 TWh) und einem moderaten Zubau (auf netto 37.4 TWh im Jahr 2035) gesagt.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage steht allerdings im Widerspruch zu den Zielen des Energiegesetzes, denn diese sind nur unter «optimierten Nutzungsbedingungen» zu schaffen. Darunter versteht das BFE «Änderungen der bestehenden Rahmenbedingungen, welche einen zusätzlichen, moderaten Ausbau der Wasserkraft ermöglichen, ohne die Vorgaben der Bundesverfassung bezüglich Nachhaltigkeit und Schutz der Umwelt zu verletzen.»

Bereits 2018 hat der SWV aufgezeigt, dass die Ziele der Energiestrategie für die Wasserkraft bereits unter den heutigen Bedingungen nicht realistisch sind ([Link](#)). Die von den Bundesbehörden gerade in Schutzgebieten, wie beispielsweise Auen, immer strenger ausgelegten Anforderungen führen zu grossen Produktionseinbussen. Mit der angestrebten Ausweitung der Schutzgebiete wird diese Problematik nochmals deutlich verschärft.

B2) Ohne Ausbau der Wasserkraft droht die Winterversorgung mit Strom noch auslandabhängiger zu werden

In den Energieperspektiven 2050+ des BFE wird im Referenzszenario «Zero Basis» und der Strategievariante «Ausgeglichene Jahresbilanz 2050» gezeigt, dass im Jahr 2035 im Winterhalbjahr die Schweiz 40 Prozent ihres Strombedarfs importieren müssen ([Bericht BFE](#) Abb. 20; siehe dazu auch die Antwort des Bundesrates zur [Anfrage 21.1024](#)). Dies ist notabene das optimistischste Szenario – denn in dieser Strategievariante wird der Zubau von erneuerbaren Energien in der Schweiz am stärksten forciert. Dieses Ergebnis lässt aufhorchen und ist beunruhigend zugleich. Zusätzliche Einschränkungen für die Wasserkraft führen zu einer weiter steigenden Abhängigkeit von



Stromimporten aus dem Ausland und damit zu einer zunehmenden Gefährdung einer sicheren und unabhängigen, aber auch wirtschaftlichen Stromversorgung.

Ein Blick in die kürzlich publizierte Wasserkraftstatistik des BFE zeigt, dass aufgrund von Restwasserbestimmungen die Winterproduktionserwartung im Vergleich zur Erwartung im Vorjahr um über 100 GWh reduziert werden musste.

Um die verstärkten Nachfrage- und Angebotsschwankungen ausgleichen zu können, legen die Energieperspektiven 2050+ dar, dass bereits in 15 Jahren zusätzliche Neubauten von Pumpspeicherkraftwerken notwendig sein werden.

Der Zubau der Speicherkraftwerke und der Neubau von Pumpspeicherkraftwerken ist somit für die Erreichung des Ziels der Netto-Null Emissionen eine Notwendigkeit. Deshalb hat der Bundesrat am 11. November 2020 ([Link](#)) in seinen Eckwerten zur Revision des Energie- und Stromversorgungsgesetzes vorgeschlagen, «die Speicherkraft bis 2040 um rund 2 TWh Winterstrom» auszubauen. Eine Möglichkeit bestünde darin, das Wasserkraftpotenzial in Gletscherrückzugsgebieten zu nutzen². Da aber zahlreiche Gletschervorfelder ins Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen wurden, kann dieses technische Potenzial gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG für neue Anlagen nicht genutzt werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 17b Baukultur

Antrag:

1 Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist. Er trägt dabei den Zielen des Energiegesetzes vom 30. September 2016, des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen sowie dem Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 Rechnung.

Begründung:

Der Artikel formuliert ein generelles Bekenntnis bzw. eine Berücksichtigungspflicht im Rahmen von Bundesaufgaben. Allerdings vermögen weder der Entwurf noch der Erläuternde Bericht klar zu umschreiben, was unter einer «hohen Baukultur» verstanden werden muss. Mit Blick auf die möglicherweise weitreichenden Auswirkungen die das Erfordernis mit sich bringt, ist eine Konkretisierung in der Verordnung unerlässlich.

Zudem sind bei Interessenabwägungen, die sich aus den Vorgaben zur Baukultur ergeben, auch die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes zu berücksichtigen. Insbesondere darf die Berücksichtigung einer hohen Baukultur keine zusätzlichen Einschränkungen und Kostenfolgen für die Energieproduktion, -übertragung und -verteilung haben.

² Ehrbar D. et al.: Wasserkraftpotenzial in Gletscherrückzugsgebieten der Schweiz. Wasser Energie Luft 4/2019.

Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung

Antrag:

1 ~~Der~~Dem Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, ~~muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:~~

- a. ...
- g. (neu) im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erfasste Gebiete.

Begründung:

Die BLN-Gebiete leisten einen klaren Beitrag zur Förderung der Biodiversität und sind dementsprechend zu berücksichtigen. Zusammen mit den weiteren in Art. 18^{bis} aufgeführten Gebieten sind bereits heute deutlich über 17 Prozent der Landesfläche unter Schutz gestellt.

Eine Erweiterung der Fläche und Anzahl der Schutzgebiete hat schliesslich auch Auswirkungen auf bestehende Wasserkraftanlagen und wird dazu führen, dass die Produktion aufgrund der erhöhten Restwasserbestimmungen bei Erneuerung der Konzessionen stark zurückgehen wird.

Nicht nachvollziehbar sind die Erklärungen im Erläuternden Bericht, wonach die Ziele der Energiestrategie des Bundes mit dem indirekten Gegenvorschlag berücksichtigt würden, weil der Fokus zusätzlicher Schutzflächen auf Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung liegen würde (Seite 22). Denn auch bei diesen Biotopen werden bei Rekonzessionierungen höhere Restwasserabgaben gefordert werden.

Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung

Antrag:

2 streichen

Begründung:

Der Begriff «Vernetzung» wird im Entwurf nicht definiert und auch der Erläuternde Bericht bleibt dazu vage. Die Planungspflicht nach Abs. 2 zu Art. 18^{bis} führt zur Schaffung einer neuen raumplanungsrechtlichen Kategorie («Vernetzungsgebiete») und im Ergebnis zu einer Ausdehnung von «schützenswerten» Räumen. Inhalt, Umfang und Auswirkungen dieser (zusätzlichen) Vernetzungsgebiete werden – mit Ausnahme auf den Verweis auf Art. 11a Jagdgesetz – weder im Entwurf verankert noch im Bericht erläutert. Ohne entsprechende Festlegungen in Gesetz und Verordnung ist zu befürchten, dass die Schutzgebietsfläche gemäss Abs. 1 über den vorgeschlagenen Abs. 2 nahezu beliebig ausgedehnt werden könnte.

Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung

Antrag:

2 (neu) Bund und Kantone beachten bei der Umsetzung von Abs. 1 sämtliche Interessen von nationaler Bedeutung; dies gilt namentlich für jene der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie für die Ziele der Energiestrategie des Bundes.

Begründung:

Mit dem neuen Absatz wird präzisiert, dass bei der Ausscheidung der Schutzgebiete nach Abs. 1 (und der Vernetzungsgebiete nach Abs. 2 – sofern daran festgehalten wird) ein ganzheitlicher Ansatz zu verfolgen ist.

Art. 18b Biotop

Antrag:

~~1 Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.~~

Begründung:

Die Kantone – und der Bund, soweit ihm Aufgaben bei der Bezeichnung von Biotop zukommen – haben die weiteren Interessen von nationaler Bedeutung als mindestens gleichwertig zu beachten. Dazu gehört namentlich die Energiestrategie des Bundes.

Art. 18b Biotop

Antrag:

3 streichen

Begründung:

Art. 18b Abs. 3 soll dem Bundesrat die Kompetenz geben, den Kantonen weitere Vorgaben zu machen. Insoweit steht die Bestimmung in Widerspruch zur Regelung von Art. 18b Abs. 1, welche die Zuständigkeit der Kantone festschreibt (siehe auch Art. 75 und Art. 78 BV). Der Erläuternde Bericht stellt einen Bezug zu den Flächen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 her. Dort werden zwar «Pufferzonen» erwähnt, eigentliche Biotop-Vernetzungsgebiete werden jedoch nicht genannt. Daraus ist zu schliessen, dass es sich wiederum um zusätzliche Flächen handelt, denen ein nicht näher bezeichneter Schutzzumfang beigemessen werden soll. Entwurf und Erläuternder Bericht schweigen sich zum Verhältnis Art. 18b und Art. 18^{bis} aus. Wie die extensive Auslegung solcher zusätzlicher Flächen Projekte im Sinn der Energiestrategie verhindert, illustriert das Beispiel einer Pufferzone um Biotop bei einem in Planung stehenden Windpark. Die kantonale Fachstelle fordert eine Pufferzone von 500 Metern um das Schutzgebiet. Dadurch werden die Standorte für mehrere Turbinen ausgeschlossen und das Windparkprojekt verunmöglicht, wenn keine Ersatzstandorte gefunden werden. Hinzu kommt, dass die geforderte Pufferzone die Kantonsgrenze überschreitet und heute landwirtschaftlich genutzt wird.



Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

Antrag:

1 In intensiv genutzten Gebieten schaffen die Kantone die Grundlagen für einen angemessenen ökologischen Ausgleich inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei berücksichtigen sie sämtliche Interessen, insbesondere jene der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie die Ziele der Energiestrategie des Bundes. In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

Begründung:

Entgegen den Darlegungen im Erläuternden Bericht geht die neue Formulierung weit über die bisherige Regelung hinaus. Das ist transparent darzulegen. Abs. 1 ist – mit Blick auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht – unpräzise formuliert. Dies gilt namentlich zufolge der Bezugnahme auf «geeignete Standorte», was auf einzelne Anwendungsfälle schliessen lässt, und damit für generell-abstrakte (rechtliche Grundlagen) bzw. behördenverbindliche Regelungen (Richtplanung, Strategien) nicht geeignet ist. Der letzte Satz ist zu streichen, da mit dem vorgeschlagenen Begriff «Grundlagen» auch die planungsrechtlichen Aspekte abgedeckt sind.

Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

Antrag:

2 Die Kantone sorgen mit Massnahmen des ökologischen Ausgleichs für die Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen namentlich innerhalb des Siedlungsgebiets. Als Massnahmen fallen insbesondere die Aufwertung mittels Bäumen, Hecken, Wiesen, begrüntem Gebäuden, revitalisierten Gewässern und anderen naturnah gestalteten Flächen in Betracht. Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.

Begründung:

Art. 18b^{bis} Abs. 2 zählt die Zwecke sowie (nicht abschliessend) mögliche ökologische Massnahmen auf. Die Vernetzung soll sich vorab auf das Siedlungsgebiet beschränken.



Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

Antrag:

Abs. 3 und Abs. 4: *streichen*

Begründung:

Die in Abs. 3 verankerte Kompetenz des Bundesrates ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Ergeben sich bei der Umsetzung durch die Kantone Verzögerungen oder erhebliche Defizite, so kann der Gesetzgeber diese Kompetenz zu einem späteren Zeitpunkt einräumen. Die Streichung gilt entsprechend auch für die in Abs. 4 enthaltene Koordinationsnorm.

Andere Erlasse

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei

Art. 7a (neu) Gebiete von nationaler Bedeutung

Antrag:

streichen

Begründung:

Bereits unter der geltenden Gesetzgebung müssen die Anforderungen zugunsten von Fisch- und Krebsarten, die vom Aussterben bedroht sind, besonders berücksichtigt werden. Die Schaffung einer neuen nationalen Art von Schutzgebiet für Fische und Krebse ist daher unnötig und führt zu grossen Konflikten bei der Erneuerung der bestehenden Wasserkraftanlagen oder bei der Realisierung von neuen Wasserkraftprojekten.

Es ist zudem unklar was Ziel, Zweck und insbesondere Nutzen dieser neuen Art von Schutzgebiet sein soll. So werden die bekannten Beeinträchtigungen des Lebensraums vieler Fische mit den neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Bereich Revitalisierungen, Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischwanderung geregelt. Der zusätzliche Nutzen eines statischen, lokal begrenzten Schutzgebietes ist deshalb nicht ersichtlich.

Diese neue Art von Schutzgebiet wird unweigerlich zu grossen Unsicherheiten bei der Anwendung und zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen. So ist absehbar, dass sie dazu genutzt werden wird, die Restwasseranforderungen bei Erneuerung bestehender Wasserechte weiter zu verschärfen – mit zusätzlichen, negativen Auswirkungen auf die Wasserkraftproduktion und letztlich auch auf die Zielsetzungen der Energiestrategie des Bundes.



Art. 12 Abs. 1^{bis} und 2

Antrag:

streichen

Begründung:

Ergibt sich aus der Streichung von Art. 7a.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Albert Rösti
Präsident SWV

Michel Piot
Geschäftsstelle SWV